

Satzung der Gemeinde Haselbachtal über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Haselbachtal (Kita-Satzung)

Auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 unter Beschluss-Nummer 18/VI/2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Haselbachtal im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen
 - Integrative Kindertagesstätte „Am Haselwäldchen“
(Obergersdorfer Straße 18 / 01920 Haselbachtal / OT Gersdorf)
mit der Außenstelle „Hort“ in der Grundschule Haselbachtal
(Niedergersdorfer Straße 43 / 01920 Haselbachtal / OT Gersdorf)
 - Kindertagesstätte „Haselburg“
(Hofegasse 1 / 01920 Haselbachtal / OT Reichenbach)
mit der Außenstelle „Hort“
(Dorfplatz 2 / 01920 Haselbachtal / OT Reichenbach)
 - Kindertagesstätte „Haselmäuse“
(Feldstraße 30 / 01920 Haselbachtal / OT Bischheim)finden sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Haselbachtal.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen werden gemäß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen geführt.
- (4) Mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entsteht auf der Grundlage dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (5) Als Erzieherinnen und Erzieher im Sinne dieser Satzung gelten pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte im Sinne von § 1 SächsQualiVO.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen mit familienergänzender, -begleitender und -unterstützender Betreuung und begleiten, unterstützen

und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie setzen diesen Auftrag entsprechend ihrer pädagogischen Konzeption um.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags von 06.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Eine Überschreitung der Öffnungszeiten bedarf der vorherigen Absprache.
- (2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - A) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kinderkrippe)
 - 10,50 Stunden täglich (Zeitraum 06.00 bis 16.30 Uhr)
 - 9,00 Stunden täglich (Zeitraum 06.00 bis 16.30 Uhr)
 - 6,00 Stunden täglich (Zeitraum 06.00 bis 12.00 Uhr)
 - 4,50 Stunden täglich (Zeitraum 06.00 bis 12.00 Uhr)
 - B) Kinder ab vollendeten 3 Lebensjahr bis Schuleintritt (Kindergarten)
 - 10,50 Stunden täglich (Zeitraum 06.00 bis 16.30 Uhr)
 - 9,00 Stunden täglich (Zeitraum 06.00 bis 16.30 Uhr)
 - 6,00 Stunden täglich (Zeitraum 06.00 bis 12.00 Uhr)
 - 4,50 Stunden täglich (Zeitraum 06.00 bis 12.00 Uhr)
 - C) Schulkinder 1. bis 4. Klasse (Hort)
 - 6,00 Stunden täglich (mit Frühhort)
 - 5,00 Stunden täglich (ohne Frühhort)
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können auf Grund höherer Gewalt (beispielsweise bei Schäden durch Unwetter oder Einbruch / Vandalismus / Havarien, Unmöglichkeit der Betreuung auf Grund erheblicher Erkrankung des Betreuungspersonals, Anordnung des Gesundheitsamtes) vorübergehend teilweise oder ganz geschlossen werden, wenn mit anderen organisatorischen Maßnahmen der Betrieb nicht gesichert werden kann. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Kindertageseinrichtungen können zur Durchführung von zwei pädagogischen Tagen für das Personal der Kindertageseinrichtung geschlossen werden.

§ 4 Aufnahme der Kinder

- (1) Es werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Befürwortung des Jugendamtes.

- (2) Zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung stellen die Personensorgeberechtigten bei den Einrichtungsleitungen einen schriftlichen Antrag (Vordruck) und schließen einen Betreuungsvertrag ab. Änderungen bezüglich der Betreuungszeiten sind spätestens am 15. des Vormonats zu vereinbaren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie sollen ferner nachweisen, dass der Impfstatus des Kindes den gesetzlichen Vorschriften und den aktuellen Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen der Sächsischen Impfkommision entspricht.
- (4) Neu aufzunehmende Krippenkinder werden im Rahmen einer in der Regel zehntägigen Eingewöhnungszeit an die Betreuung in der Kindertageseinrichtung gewöhnt. Gestaltung, Dauer und stundenweisen Umfang der Eingewöhnungszeit legen die Einrichtungsleitungen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten fest.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Betreuungszeit) wird beim Aufnahmegespräch im Interesse des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten vereinbart.
- (2) Bei Krankheit oder wenn das Kind aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besucht, ist das Kind so frühzeitig wie möglich abzumelden.
- (3) Die Aufsichtspflicht geht mit Begrüßung des Kindes auf die Erzieherinnen und Erzieher über und endet mit Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. an von diesen schriftlich bevollmächtigte Personen. Die Kinder sind morgens und bei Abholung persönlich den Erzieherinnen und Erziehern zu übergeben bzw. von diesen zu übernehmen. Der Übergabe bzw. Übernahme steht nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten das selbständige An- und Abmelden von Hortkindern gleich.
- (4) Das Kommen in die Kindertageseinrichtung ohne Begleitung bedarf einer schriftlichen Mitteilung durch die Personensorgeberechtigten. Bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten mit Datum und Angabe der Uhrzeit können die Kinder auch ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung verlassen. Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt in jedem Fall den Personensorgeberechtigten.
- (5) Bei Witterungsunbilden oder sonstiger Gefahr bleiben die Kinder bis zur Abholung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen.
- (6) Im Interesse der Kinder und der Kindergruppe sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden. Die Personensorgeberechtigten sollen den Kindern einen zusammenhängenden Erholungsurlaub von 14 Tagen ohne Betreuung in der Kindertageseinrichtung ermöglichen.

§ 6

Verhalten bei Krankheit oder Unfällen, Medikamentengabe

- (1) Zum Schutz der anderen Kinder und der Beschäftigten erfolgt keine Betreuung der Kinder bei Krankheit (beispielsweise erhöhte Temperatur ab 38°C, Magen-Darm-Infekt, Bindehautentzündung, Verdacht auf ansteckende Infektionskrankheit).
- (2) Jede übertragbare Krankheit des Kindes oder sonstiger Personen, die Zugang zu den Kindertagesstätten haben, ist unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Bei plötzlich auftretender Erkrankung oder Unfällen während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung werden von den Erzieherinnen und Erziehern notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet und die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. Die Personensorgeberechtigten sind in diesen Fällen verpflichtet, ihr Kind umgehend abzuholen.
- (4) Bei sich schnell ausbreitenden Krankheiten werden von den Kindertageseinrichtungen entsprechende Aushänge gemacht. Die Informationen über das Erscheinungsbild der Krankheiten sind von den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis zu nehmen, um bei Auftreten frühzeitig reagieren zu können.
- (5) Nach einer ansteckenden Erkrankung, darf ein Kind erst nach 48 Stunden Symptommfreiheit die Kita wieder besuchen. Auf Verlangen der Einrichtungsleitung haben die Personensorgeberechtigten ein ärztliches Attest eines Arztes, dass keine Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen, vorzulegen.
- (6) Die Verabreichung von Medikamenten erfolgt nur in schwerwiegenden Einzelfällen wenn,
 - das Kind ohne Medikamentengabe dauerhaft vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wäre,
 - die Medikamentengabe medizinisch unvermeidlich ist, d.h. auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung bzw. Einnahmeplanes zu erfolgen hat,
 - die Medikamentengabe durch die Personensorgeberechtigten nicht gewährleistet werden kann und
 - durch die Einrichtungsleitung nach Prüfung des Einzelfalles mit den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Vereinbarung zur Medikamentengabe geschlossen wurde.

§ 7

Sorgfaltspflicht

Um Bekleidungsverluste oder -verwechslungen möglichst zu vermeiden, sollten alle Sachen mit Namen des Kindes versehen sein. Für unaufgefordert mitgebrachte Sachen (Spielzeug, Fahrzeuge) wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Abmeldung des Kindes

- (1) Es besteht eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweils nächsten Monatsende. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Kündigungen und Ummeldungen sind schriftlich über die Kindertageseinrichtung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich. Für die beiden letzten Monate der Betreuung im Kindergarten vor Übertritt in die Schule bzw. in den Hort ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (4) Das Ausscheiden aus dem Hort nach Beendigung der 4. Klasse bedarf keiner ausdrücklichen Kündigung, außer das Kind scheidet bereits vor dem Schuljahresende aus.
- (5) Innerhalb von drei Monaten nach der Wirksamkeit der Kündigung eines Betreuungsplatzes, erfolgt keine erneute Aufnahme des Kindes. Über unbillige Härten entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
- (6) Werden die Elternbeiträge zwei Monate lang nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet, kann der Träger nach Mahnung und angemessener Fristsetzung den Betreuungsplatz mit einer Frist von zehn Kalendertagen und mit Wirkung zur Monatsmitte oder Monatsende kündigen. Satz 1 gilt bei unentschuldigtem Fehlen über zwei Wochen entsprechend.

§ 9 Sprechzeiten

Gespräche mit der Einrichtungsleitung oder den Erzieherinnen und Erziehern, die voraussichtlich länger als zehn Minuten in Anspruch nehmen, sind im Vorfeld zu vereinbaren und sollen nicht während des Gruppendienstes geführt werden.

§ 10 Sonstiges

- (1) Alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (2) Alle Nutzer der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, beim Kommen und Gehen die Haustür und die Grundstückstore ordnungsgemäß zu verschließen und die Hausordnung zu beachten.

§ 11
In- / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig die Satzung der Gemeinde Haselbachtal zur Benutzung der Kindertagesstätten und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder (Kita-Satzung) vom 1. Oktober 2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.

Haselbachtal, 22. Juni 2023



Tobias Liebschner
Bürgermeister

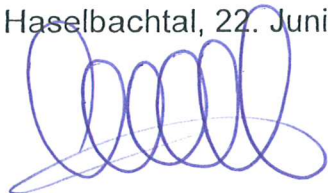


Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Haselbachtal schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haselbachtal, 22. Juni 2023



Tobias Liebschner
Bürgermeister